



Öffentliche Beschlussvorlage

an den Rat

Vorl.-Nr.: 92/2002
Fachbereich: Zentraler Steuerungsdienst
Produktnummer: 10.02.01
Datum: 09.04.2002
Gez.: Heinz Roling

Unterschrift Dezernent

25.04.02	Hauptausschuss				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

16.05.02	Rat				
Top:	Einst.:	J:	N:	E:	Bemerkung:

Betreff

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999
hier: Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Beschlussvorschlag

Dem Entwurf der als Anlage beigefügten 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Coesfeld vom 22.10.1999 wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Einsparungen jährlich von ca. 15.000 €.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen wurde seitens der Verwaltung wegen notwendiger Kosteneinsparungen darauf hingewiesen, dass der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung künftig durch Herausgabe eines eigenen Amtsblattes erfolgen soll. Dies setzt eine Änderung der Hauptsatzung voraus.

Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind im § 4 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) wie folgt festgelegt:

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, werden vollzogen
 - a) im Amtsblatt der Gemeinde;.....
- (2) Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die **Hauptsatzung** festzulegen. Amtsblätter... sind namentlich zu bezeichnen.

Zum Inhalt des Amtsblattes trifft § 5 BekanntmVO Abs. 1 und 3 folgende Regelung:

- (1) Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister....
- (3) Das Amtsblatt muss
 1. im Titel oder im Untertitel die Bezeichnung „Amtsblatt“ führen und den Geltungsbereich bezeichnen,
 2. den Ausgabetag angeben und jahrgangsweise fortlaufend nummeriert sein,
 3. die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen angeben,
 4. einzeln zu beziehen sein.

Neben den gesetzlichen Regelungen sind noch folgende Punkte festzulegen:

- a) Im Interesse einer möglichst weitgehenden Information der Bürger soll bei der Verkündung im Amtsblatt von der nachrichtlichen Veröffentlichung in der Tagespresse Gebrauch gemacht werden. (Hierdurch entstehen jedoch wieder Kosten)
- b) Die Ausgabe des Amtsblattes soll in der Regel zum 15. jeden Monats und bei Bedarf erfolgen.
- c) Grundsätzlich soll das Amtsblatt kostenlos im Bürgerbüro, in der Nebenstelle Lette sowie bei den Banken und Sparkassen erhältlich sein. Ferner erfolgt die Einstellung im Internet der Stadt Coesfeld
- d) Der Preis für ein Abonnement soll bei jährlichem Postversand auf 12,00 €, und der Preis für das Einzelstück auf 1,00 € festgesetzt werden.
(Die Kosten für den Versand per Post als Büchersendung betragen 0,77 €/Stück)

Anlagen:

Entwurf 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung
Entwurf eines Amtsblattes